



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/280**

Alle Abg

3. Januar 2013

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir danken für die Möglichkeit, zu den Entwürfen zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Namen von Herrn Präsident Friedhelm Decker und Herrn Präsident Johannes Röring überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Pauw
(Hauptgeschäftsführer)

Werner Gehring
(Hauptgeschäftsführer)



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Stellungnahme

zu den Entwürfen zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

der Fraktionen der CDU und der Fraktion der FDP

- Drucksache 16/45 vom 12.06.2012 –

und

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Drucksache 16/1264 vom 31.10.2012 –

und

der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

- Drucksache 16/1265 vom 30.10.2012

sowie dem Antrag

der Fraktion der FDP - Drucksache 16/1270 (Neudruck) vom 30.10. 2012 - Dichtheitsprüfung
bürgerfreundlich umsetzen -

Die beiden Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen anerkennen das Bestreben der Fraktionen, im Rahmen einer Änderung des Landeswassergesetzes die Durchführung der so genannten Dichtheitsprüfungen für private Abwasseranlagen bürgerfreundlicher zu regeln. Grundsätzlich wird damit der bestehenden Kritik der Mehrzahl der Bürger Rechnung getragen, die den ursprünglichen Anspruch des bisherigen § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) als nicht verhältnismäßig ansieht.

Insbesondere die Landwirte müssten aufgrund der bestehenden Regelung eine erhebliche Belastung fürchten. Aufgrund der in der Regel abseitigen Lage sowie der historischen Entwicklung

sind die auf Bauernhöfen vorhandenen Abwasserleitungen deutlich länger; ebenso entwässern viele Betriebe nicht in das öffentliche Kanalnetz, sondern in Kleinkläranlagen. All diese Faktoren wurden in der ursprünglichen Regelung nur unzureichend berücksichtigt. Daher erheben die Landwirtschaftsverbände bei der Neufassung einer Regelung den Anspruch, dass insbesondere dieser Tatsache Rechnung getragen wird. Dieser Anspruch kann nicht zuletzt damit begründet werden, dass die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen in jüngster Vergangenheit öffentlich bekundet hat, dass die Dichtheitsprüfungen bei privaten Haushalten flexibel und ohne starre Überprüfungspflichten eingesetzt werden soll.

Im Vergleich zu der politischen Darlegung der Ministerpräsidentin fällt der von den Fraktionen der Regierungskoalition eingebrachte Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes, Drucksache 16/1264 in Verbindung mit der Drucksache 16/1265, deutlich ab. Zwar wird der Versuch unternommen, die Prüfpflicht unter Beachtung bestehender Regelungen neu zu fassen; letztendlich fehlt es aber an einer konsequenten Umsetzung der politischen Zusage, den Willen der Bürger aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der vorliegende Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes der Fraktionen der CDU und FDP, Drucksache 16/45, konsequenter und stellt stärker auf die Eigenverantwortung der Bürger ab. Auch bei kritischer Würdigung der Expertenanhörung des zuständigen Ausschusses „Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ in der vorangegangenen Legislaturperiode am 6. Juli 2011 entspricht dieser Vorschlag zur Regelung nach diesseitiger Auffassung auch dem mehrheitlichen Votum der Experten. Ferner ist die vorgeschlagene Neufassung, insbesondere mit den Darlegungen des Vertreters des Bundesumweltministeriums (in eben dieser Anhörung) zum Wasserhaushaltsgesetz, auch rechtlich vertretbar und entspricht in seiner praktischen Konsequenz dem Vorgehen nahezu aller Bundesländer.

Sollten sich die Regierungskoalitionen unter Würdigung der vorgebrachten Argumente dennoch nicht dem Änderungsvorschlag gemäß der Drucksache 16/45 annehmen können, halten es die Landwirtschaftsverbände zumindest für geboten, den Antrag der Fraktion FDP (Drucksache 16/1270) zu würdigen und in die Neufassung der Regelung mit einzubeziehen. Richtiger Weise wirft dieser Antrag die Frage auf, inwieweit eine starre Prüfpflicht für Wasserschutzge-

biete angesichts des fehlenden wissenschaftlichen Nachweises, dass bereits undichte Hausanschlussleitungen zu nennenswerten Grundwassergefährdungen führen können, unter Beachtung des Vorsorgeprinzips gerechtfertigt ist. Hieraus wird die Empfehlung abgeleitet, die Prüfpflicht auf die Schutzzonen nach Klassen I und II zu beschränken. Dieser Empfehlung schließen sich die Landwirtschaftsverbände an, schließlich bestehen im Zusammenhang mit Talsperren in Nordrhein-Westfalen großflächige Schutzgebietsausweisungen. Innerhalb dieser Gebiete dürfen von den privaten Abwasserleitungen keine Gefährdungen ausgehen, so dass die Prüfpflicht nicht angebracht erscheint.

Bonn/Münster, 03.01.2013